Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 5Ob274/98z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

KO §47

Rechtssatz

Der Einwand der betragsbeschränkten Haftung, daß also die Konkursmasse nicht ausreicht, die geltend gemachte Forderung zu erfüllen, ist nicht im Erkenntnisverfahren, sondern als Vollstreckungshindernis im Exekutionsverfahren geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 274/98z
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 5 Ob 274/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111104

Dokumentnummer

JJR_19981110_OGH0002_0050OB00274_98Z0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at